

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2008

Nr. 2008/1364

Aufhebung der Altersgrenze für Mitglieder des Verwaltungsrates der Solothurner Spitäler AG

1. Ausgangslage

Die Statuten der Solothurner Spitäler AG vom 10. Mai 2005 (BGS 817.112) sehen für die Mitglieder des Verwaltungsrates eine Altersgrenze von 70 Jahren vor (§ 16 Abs. 3). In Anlehnung an die Regelung, welche beim Kanton Solothurn für nebenamtliche Tätigkeiten gilt, beantragt der Verwaltungsrat der Solothurner Spitäler AG § 16 Abs. 3 der Statuten ersatzlos aufzuheben.

2. Erwägungen

An der Sitzung vom 12. Juni 2008 hat der Verwaltungsrat der Solothurner Spitäler AG (soH) beschlossen, dem Regierungsrat die Aufhebung der Altersgrenze für Verwaltungsratsmitglieder zu beantragen. Dieser Antrag wird wie folgt begründet: Im Jahr 2001 sei der Regierungsratsbeschluss vom 5. September 1969, welcher die Altersgrenze für nebenamtliche Staatsfunktionäre und Mitglieder von Kommissionen auf 70 Jahre festlegte, aufgehoben worden. Seither sehe die Staatspersonalgesetzgebung des Kantons nur noch für hauptamtlich angestellte Personen Altersgrenzen vor. Analog dazu sei auch die in § 16 Absatz 3 der Statuten enthaltene Altersgrenze für Verwaltungsratsmitglieder aufzuheben.

In Anlehnung an die Regelung, welche für nebenamtliche Staatsfunktionäre und Mitglieder von Kommissionen gilt, ist die Aufhebung der Altersgrenze auch für Mitglieder des Verwaltungsrates der Solothurner Spitäler AG angezeigt. Die Zustimmung zur ersatzlosen Aufhebung von § 16 Abs. 3 der Statuten der Solothurner Spitäler AG, welcher die Altersgrenze für Verwaltungsräte auf 70 Jahre festsetzt, kann deshalb erteilt werden.

Gemäss § 9 Abs. 1 Bst. a der Statuten ist die Generalversammlung der Aktionäre als oberstes Organ der Gesellschaft zur Festsetzung und Änderung der Statuten befugt. Neben der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung besteht die Möglichkeit, dass die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien eine Generalversammlung im Rahmen einer Universalversammlung abhalten können, ohne die für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften einzuhalten. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände, also auch über eine Statutenänderung, Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind. Anlässlich einer noch einzuberufenden Universalversammlung kann somit die Statutenänderung beschlossen werden. Der Staatsschreiber wird bevollmächtigt, die Aktionärsrechte an der Universalversammlung zu vertreten und der Aufhebung von § 16 Absatz der Statuten die Zustimmung zu erteilen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Aufhebung von § 16 Abs. 3 der Statuten der Solothurner Spitäler AG vom 5. Mai 2005 wird zugestimmt.
- 3.2 Der Staatsschreiber wird bevollmächtigt, an der durch den Verwaltungsrat noch einzuberufenden Universalversammlung der Solothurner Spitäler AG sämtliche Aktienstimmen zu vertreten und über die Aufhebung von § 16 Abs. 3 der Statuten Beschluss zu fassen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement

Personalamt

Kantonale Finanzkontrolle

Departement des Innern

Gesundheitsamt, Spitalabteilung

Verena Diener, Präsidentin des Verwaltungsrates Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a,
4500 Solothurn

Dr. Kurt Altermatt, Direktionspräsident Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a,
4500 Solothurn

Oliver Schneider, Sekretär des Verwaltungsrats Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500
Solothurn